

BERICHT

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2164427	--	02.03.2021

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“, Verwaltungsgemeinschaft Altensteig

– Umweltbericht mit strategischer Umweltprüfung –

Auftraggeber

**Verwaltungsgemeinschaft Altensteig
Rathausplatz 1
72213 Altensteig**

bei/sman

INHALT:		Seite
1	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Überblick über das Untersuchungsgebiet	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen der Umweltprüfung	6
1.4	Inhalt und wichtigste Ziele des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“	6
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten oder einschlägigen Fachgesetzen und - planungen	8
2.1	Fachgesetze.....	8
2.2	Fachplanungen	9
2.2.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	9
2.2.2	Regionalplan Nordschwarzwald	10
2.2.3	Landschaftsrahmenplan.....	12
2.2.4	Landschaftsplan der VVG Altensteig.....	13
2.2.5	Biotopverbund.....	14
2.3	Schutzgebiete und geschützte Objekte	14
2.3.1	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.....	15
2.4	Artenschutzrechtliche Verbote und Fachplanungen.....	15
2.5	Forstrechtlicher Ausgleich	16
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
3.1	Steckbriefe der Planungsflächen	16
3.2	Darstellung alternativer Planungen.....	17
3.3	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
4	Weitere Umweltbelange	18
4.1	Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	18
4.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	19
4.3	Nutzung erneuerbarer Energien	19
5	Zusätzliche Angaben.....	19
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	19
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	20
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Altensteig mit Altensteig, Egenhausen und Simmersfeld	5
Abbildung 2: Neue Gewerbegebietsausweisungen des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“	8

TABELLEN:

Tabelle 1: Änderungen im Rahmen des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“	7
-----------------------------------------------------------------------------------	---

- Seite 3 – zum Gutachten Nr. 2164427
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“,
Verwaltungsgemeinschaft Altensteig
– Umweltbericht mit strategischer Umweltprüfung –

ANHANG:

- 1 Literaturverzeichnis

ANLAGEN:

- 1 Darstellung der Planungsflächen
1.2 Flächensteckbrief PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“
1.3 Flächensteckbrief PL G3 „Forchenbusch“
1.4 Flächensteckbrief PL G4 „Garrweiler“
1.5 Flächensteckbrief PL G5 „Härte“
1.6 Flächensteckbrief PL G9 „Hub“

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan „Hochnagoldtal 2015“ inkl. 1., 2. und 3. Änderung soll fortgeschrieben werden. Da sich das Fortschreibungsverfahren insbesondere aufgrund der Bedarfsflächenanalyse für Wohnbauflächen sehr lange hin ziehen kann und die Verwaltungsgemeinschaft mittelfristig konkreten Bedarf an Gewerbeflächen hat, wurde für die Gewerbeflächen am 16.05.2017 bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (Teil-FNP) „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“ gefasst.

Im Rahmen dieses Teil-FNP sollen die dringend erforderlichen Erweiterungen der bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete auf den Gesamtmarkungen der Stadt Altensteig, der Gemeinde Simmersfeld und der Gemeinde Egenhausen abgebildet werden. Zudem werden die Planungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Hinblick auf nicht zu realisierende Gewerbegebiete angepasst.

Der Teil FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“ betrifft folgende Gewerbe-/Industriegebiete:

- Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“, Stadt Altensteig und Gemeinde Egenhausen
- „INTERKOM Enz-Nagold“, Stadt Altensteig und Gemeinde Simmersfeld
- Gewerbegebiet „Forchenbusch“, Gemeinde Simmersfeld
- Gewerbegebiet „Garrweiler“, Stadt Altensteig
- Gewerbegebiet „Härte“, Stadt Altensteig
- Gewerbegebiet „Eschbachwasen“, Altensteig-Walddorf
- Gewerbegebiet „Altensteig-Überberg“
- Gewerbegebiet „Altensteig-Überberg/Altensteig-Ettmannsweiler“
- Gewerbegebiet „Hub“, Gemeinde Egenhausen

Im Verfahren ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung (strategische Umweltprüfung SUP) durchzuführen [1]. Ziel dieser Prüfung ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des FNP einhergehen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Gegenstand der Umweltprüfung sind im vorliegenden Fall die in der städtischen Planungshoheit liegenden Planungsflächen des Teil-FNP, mit denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind oder sein können.

Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend erarbeitet. Die im Verfahren eingehenden Anregungen werden berücksichtigt und im Rahmen des weiteren Verfahrens aufgenommen.

1.2 Überblick über das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet des Umweltberichts zum Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“ umfasst das Gesamtgebiet der VVG Altensteig. Dieses liegt im Südosten des Landkreises Calw, in der Region Nordschwarzwald (s. Abbildung 1).

Die VVG Altensteig besteht aus den Verwaltungseinheiten der Stadt Altensteig mit den Ortschaften Altensteigdorf, Berneck, Garrweiler, Hornberg, Spielberg, Überberg, Walddorf und Wart sowie der Gemeinde Egenhausen und der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortschaften Aichhalden, Beuren, Ettmannsweiler und Fünfbronn. Die Stadt Altensteig erfüllt die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung für die Verwaltungsgemeinschaft.

Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft hat eine Flächengröße von ca. 10.740 ha. Im Süden grenzt es an den Landkreis Freudenstadt (Seewald, Grömbach, Pfalzgrafenweiler), im Osten und Nordosten an die Verwaltungsgemeinschaft Nagold (Haiterbach, Rohrdorf, Ebhausen), im Norden an Neubulach und Neuweiler sowie im Westen an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Wildbad (Enzklösterle, Bad Wildbad).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand des Schwarzwalds, im Naturraum der Schwarzwald-Randplatten. Der Talzug der Nagold quert das Gebiet von West nach Ost. Die bestehenden Nutzungsverhältnisse im Verwaltungsraum setzen sich zu ca. 61 % aus Waldbestand, zu ca. 27 % aus landwirtschaftlichen Flächen und zu ca. 10 % aus Siedlungsflächen zusammen [21]. Die Wasserflächen nehmen insgesamt weniger als 1 % in Anspruch.

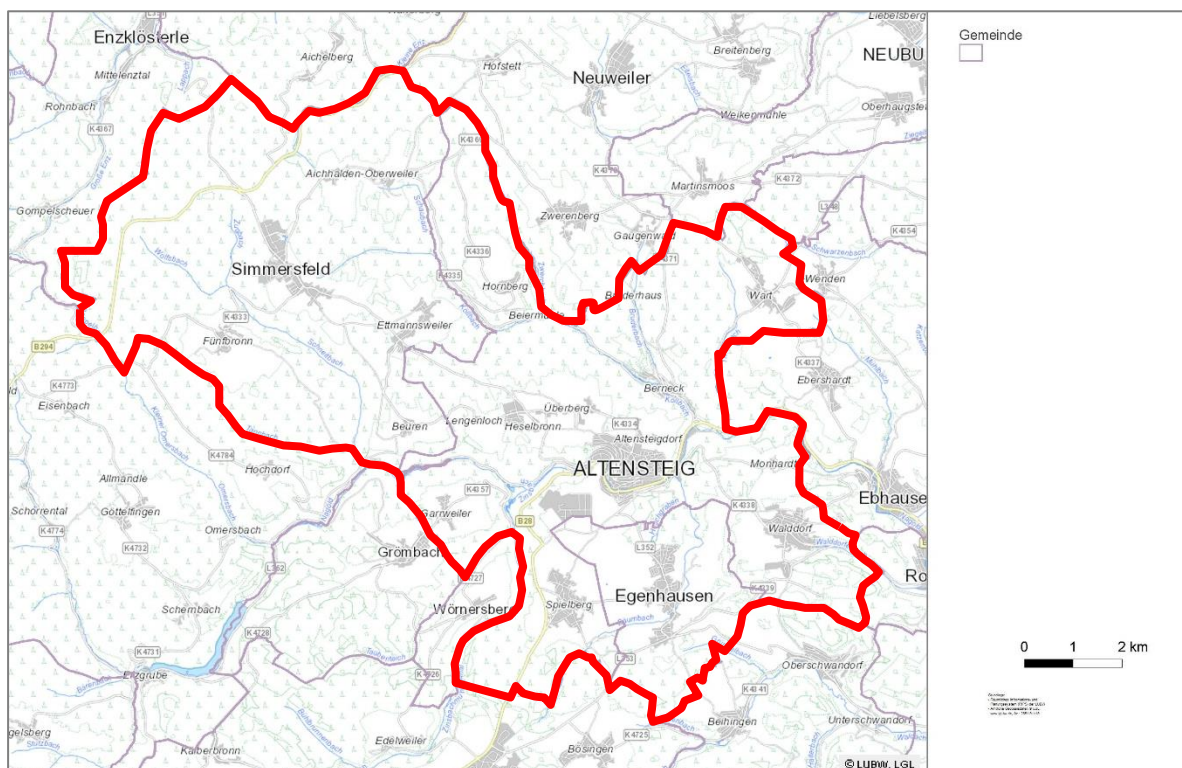


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Altensteig mit Altensteig, Egenhausen und Simmersfeld

1.3 Gesetzliche Grundlagen der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Teil-FNP „Gewerbe“ sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie
- g) Darstellungen des Landschaftsplans sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen der Punkte a) bis d)

Gemäß § 2a BauGB legt die Kommune fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Als Grundlage soll herangezogen werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Daraus ist abzuleiten, dass bestehende Datengrundlagen in die Umweltprüfung einbezogen werden sollten, während für neu zu erhebende Daten kein überhöhter Aufwand seitens der Kommune entstehen sollte.

In Anlage 1 zum BauGB wird festgelegt, in welcher Weise die Prüfinhalte der Umweltprüfung im Umweltbericht darzustellen sind.

1.4 Inhalt und wichtigste Ziele des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“

Die Aufstellung des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“ dient der planungsrechtlichen Vorbereitung aktuell anstehender Änderungen von Flächenausweisungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig. Insgesamt sollen sechs Planungsflächen als Gewerbeflächen neu dargestellt werden. Im Gegenzug sollen zwei bisher dargestellte Gewerbeflächen entfallen. Für eine Gewerbefläche wird die Darstellung entsprechend des Bestands korrigiert. Die betroffenen Planungsflächen sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt (s. auch Abbildung 2).

Planung	Neuausweisung	Entfall	Flächen (ha)
PL G1	Industrie- und Gewerbepark Turmfeld, Altensteig/Egenhausen		10,0
PL G2	INTERCOM Enz-Nagold, Simmersfeld (abzüglich Anteil Verbandskommunen Bad Wildbad, Seewald, Enzklösterle)		10,0 -5,4
PL G3	Gewerbegebiet Forchenbusch, Simmersfeld		5,0
PL G4	Gewerbegebiet Garrweiler, Altensteig-Garrweiler		1,8
PL G5	Gewerbegebiet Härte, Altensteig-Spielberg		5,0
PL6		Gewerbegebiet Eschbachwasen, Altensteig-Walddorf	-
PL7		Gewerbegebiet Altensteig-Überberg	-
PL8		Gewerbegebiet Altensteig-Überberg/Altensteig-Ettmannsweiler	-
PL G9	Gewerbegebiet Hub, Egenhausen		2,0
		Summe Gewerbeflächen	28,4

Tabelle 1: Änderungen im Rahmen des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“

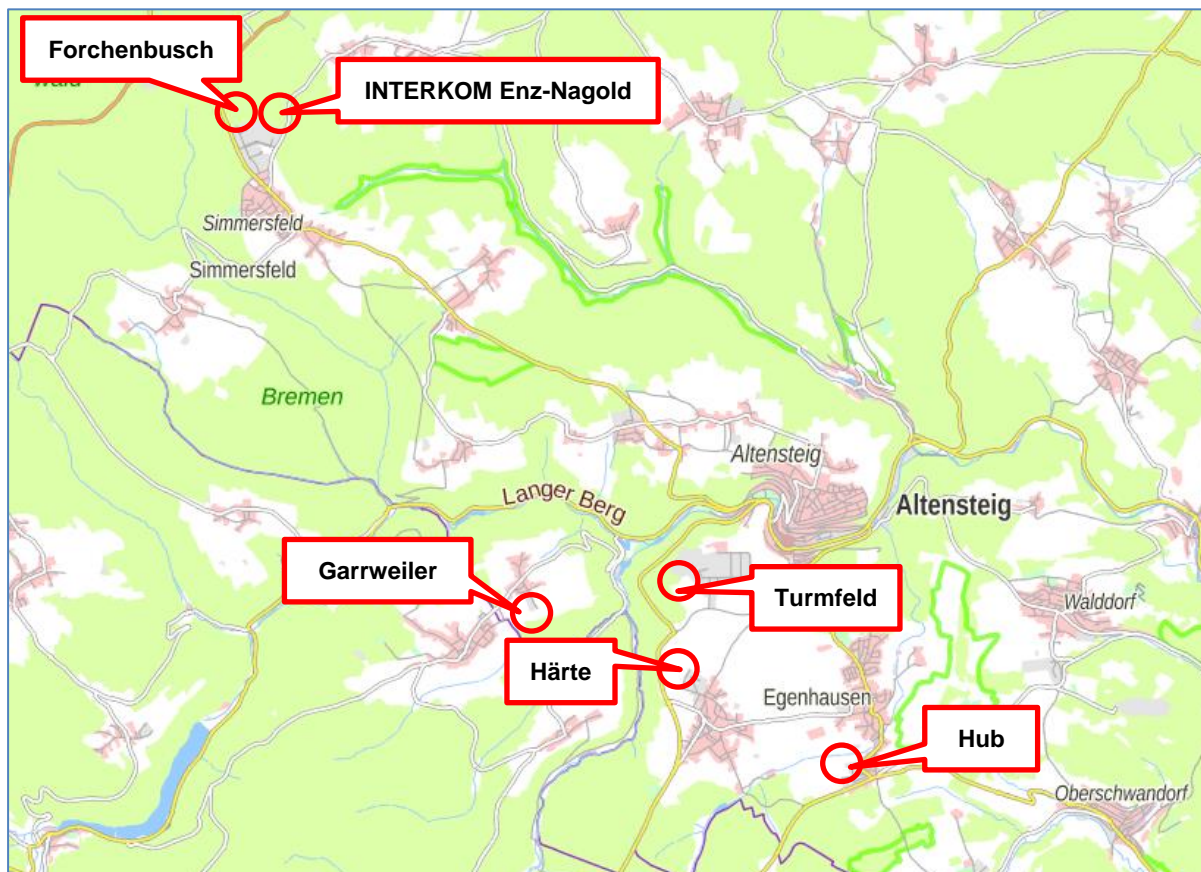


Abbildung 2: Neue Gewerbegebietsausweisungen des Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“

Die Änderungen sollen kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden. Die Planungsflächen liegen teils auf landwirtschaftlichen Flächen, teils im Wald; ihre Ausweisung bereitet entsprechende umweltrelevante Auswirkungen vor.

Die Planungsflächen haben eine Gesamtfläche von ca. 33,8 ha; für die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig sind davon 28,4 ha verfügbar. Die Planungsflächen sind im Einzelnen anhand von Flächensteckbriefen in Text und Karte dargestellt (s. Anlage 1).

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten oder einschlägigen Fachgesetzen und -planungen

2.1 Fachgesetze

Die Flächeninanspruchnahme der Planvorhaben ist nach § 1a Abs. 2 BauGB einzuordnen. Danach ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Bezüglich der von der Planung ausgehenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sind das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. die entsprechende Verordnung (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [22]), die zugeordneten Verwaltungsvorschriften (TA Luft [5], TA Lärm [20]) zu beachten.

Der Schutz der Gewässer und des Grundwassers ist über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG [25]) und das Wassergesetz (WG [24]) Baden-Württemberg geregelt.

Zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope sowie streng geschützter Arten sind § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg [8] sowie §§ 30 und 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4] in Verbindung mit Art. 12 und 16 FFH-Richtlinie, Anhang IV [18] und Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie [19] zu beachten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht Bestandteil einer Abwägung. Sie können nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) oder mittels begründeter Befreiung durch die Naturschutzbehörde aufgehoben werden.

Waldflächen unterliegen dem Schutz des Waldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) [23]. Die Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der Bauleitplanung ist in §§ 9 und 10 LWaldG geregelt; der durch die Inanspruchnahme bedingte forstrechtliche Eingriff ist durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Walds und seiner Funktionen auszugleichen.

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Die Ziele des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Grundsätze enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig gehört zur Raumkategorie des Ländlichen Raums im engeren Sinne (Plansatz 2.4.3). Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln (Grundsatz), dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Im Hinblick auf die Belange der Umwelt sind die in Plansatz 5.1.2 des LEP 2002 konkretisierten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume (Ziel) relevant.

„Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt“:

- *Gebiete, die Teil des (...) europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,*
- *Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,*
- *unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km².“*

Die Plangebiete liegen außerhalb von überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen.

2.2.2 Regionalplan Nordschwarzwald

Das Verhältnis von Landesentwicklungsplan und Regionalplan ist in § 11 (2) des Landesplanungsgesetzes (LplG) angegeben [13]: „Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. (...) Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus“.

Die VVG Altensteig liegt im Landkreis Calw und gehört somit zur Region Nordschwarzwald. Die regionalbedeutsame Freiraumstruktur ist im Regionalplan 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald dargestellt [15]. Der Regionalplan wurde durch einen Teilregionalplan Landwirtschaft ergänzt [16]. Der Teilregionalplan enthält die Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 und die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) einschließlich Begründung.

Bei der Darstellung der Planungsflächen sind die Festlegungen des Regionalplans zu berücksichtigen bzw. – soweit es sich um Ziele der Raumordnung handelt – zu beachten:

- Geplante Gewerbegebiete werden nachrichtlich übernommen. Folgende Planungsflächen sind bereits ganz oder teilweise als geplante Gewerbegebiete dargestellt:
 - PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld (vollständig)
 - PL G3 „Forchenbusch“, Simmersfeld (zum Großteil)
 - PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg (südliche Ecke)
- Im Rahmen der Umweltprüfung relevante und zu beachtende Ziele der Raumordnung sind insbesondere mit der Darstellung von Grünzügen und Grünzäsuren verbunden. Die Planungsflächen liegen außerhalb von Grünzäsuren. Im östlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft ist ein Regionaler Grünzug ausgewiesen. In Regionalen Grünzügen hat u. a. die Erhaltung von Natur und Landschaft Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Planungsflächen liegen mehrheitlich außerhalb von Grünzügen.

Die Planungsfläche PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg, liegt bis auf die südliche, bereits als geplantes Gewerbegebiet dargestellte Ecke innerhalb eines regionalen Grünzugs (PS 3.2.1). Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in Grünzügen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Zur Überwindung dieses Verbots müsste ein Antrag auf Rücknahme des Grünzugs bzw. auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt werden.

- Weiterhin sind die im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.3.2) bzw. die damit verbundenen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Planungsflächen liegen mehrheitlich außerhalb dieser Gebiete.

Der östliche Teil der Planungsfläche PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler, liegt innerhalb eines solchen Gebiets. Im vorliegenden Fall liegt das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen einem Grünzug-Innenrand und dem Siedlungsrand von Garrweiler; es ist deshalb als Vorbehaltsgebiete eingestuft und ist damit der kommunalen Abwägung zugänglich.

- Hinsichtlich der Aussagen zum Erholungswert der Landschaft sind die im Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus zu berücksichtigen (Plansatz 3.3.5). Diese Gebiete sind u. a. für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet (Grundsatz). Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Folgende Planungsflächen liegen ganz oder teilweise innerhalb dieses Vorbehaltsgebiets:
 - PL G1 „Turmfeld“, Altensteig/Egenhausen
 - PL G3 „Forchenbusch“, Simmersfeld
 - PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler
 - PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg
 - PL G6 „Hub“, Egenhausen

Die Erholungseignung der Landschaft beruht überwiegend auf der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft selbst ist wiederum Ergebnis der Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft. Erholung wird hier verstanden im Sinne der freiraumbezogenen Naherholung für die Bevölkerung. Im Nahbereich der Siedlungen sollen Erholungsräume vorhanden sein, die am Abend (Feierabenderholung) oder am Wochenende von der Wohnbevölkerung aus der Region genutzt werden können.

In der Begründung zum Plansatz 3.3.5 wird ausgeführt, dass im Ländlichen Raum ein geringerer Bedarf an Naherholungsmöglichkeiten besteht als in Verdichtungsräumen einschließlich der Randzonen. In den Ländlichen Räumen überwiegen Einfamilienhäuser mit Gärten; Naherholung findet hier sozusagen auch vor der Haustüre statt.

- Im Teilregionalplan Landwirtschaft werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege sollen sichergestellt werden (PS 3.3.3). Die Unterschreitung der Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwalds wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln. Die Planungsflächen liegen mehrheitlich außerhalb von Mindestfluren.

Die Planungsfläche PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler, liegt innerhalb der Mindestflur. Sie liegt zudem im Einzugsbereich eines regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebs (PS 3.3.3).

Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z. B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, so ist nach Plansatz 3.3.3 des Teilregionalplans ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrands anzustreben.

Regionalbedeutsame Betriebe sollen bei der weiteren Siedlungsentwicklung besondere Berücksichtigung genießen. Um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden, soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- Im Teilregionalplan Landwirtschaft werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen (PS 3.3.3). Diese Vorbehaltsgebiete sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen. Die Planungsflächen liegen mehrheitlich außerhalb von Mindestfluren.

Die Planungsfläche PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg, liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z. B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, so ist nach Plansatz 3.3.3 des Teilregionalplans ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrands anzustreben.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft folgt der Intention, dass die Inanspruchnahme dieser Flächen durch anderweitige Nutzungen/Vorhaben einem erhöhten Abwägungserfordernis unterliegt. Die Inanspruchnahme dieser Flächen, vor allem durch „klassische“ Siedlungszwecke (Wohn- und Gewerbegebiete), sollte nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Eine nachvollziehbare Standort-Alternativenprüfung sowie eine Bedarfsprüfung stellen zentrale Prüferfordernisse aus Sicht der Regionalplanung für anderweitige Nutzungsabsichten dar.

2.2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene enthält neben Darstellungen zu den Schutzgütern ein Konzept zur Entwicklung der Landschaft und ein Konzept zur Kompensation von Beeinträchtigungen [17].

Das Ziel- und Entwicklungskonzept der Landschaftsrahmenplanung greift die Ziele und Grundsätze der gesetzlichen und programmatischen Grundlagen und des Leitbilds für die Region auf und setzt diese in konkrete Zielsetzungen mit zugeordneten Flächenkulissen um.

Es stellt das fachplanerische Zielkonzept aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dar und bildet die Grundlage und Orientierungsbasis für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region. Eine planerische Bindungswirkung der Inhalte erfolgt erst durch die Übernahme in den Regionalplan. Für die Planungsflächen sind folgende Entwicklungsziele von Bedeutung:

- PL G1 „Turmfeld“, Altensteig/Egenhausen: Entwicklung ökologisch hochwertiger flurgliedernder Elemente
- PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler: Das Entwicklungsziel „Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Ortskerne und Siedlungen“ ist nicht relevant. Die Planungsfläche soll im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.
- PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg: Entwicklung ökologisch hochwertiger flurgliedernder Elemente
- PL G6 „Hub“, Egenhausen: Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds Offenland (Verbindungselemente feuchter Standorte); Erhaltung und Weiterentwicklung von Flächen mit besonders empfindlichen abiotischen Funktionen im Naturhaushalt: Ackerflächen auf Böden mit hoher Erosionsanfälligkeit und geringem Filter- und Puffervermögen

Für die Planungsflächen PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, und PL G3 „Forchenbusch, Simmersfeld, werden keine Entwicklungsvorschläge formuliert.

Das regionale Kompensationskonzept gibt konkrete, flächenbezogene Hinweise, durch welche anerkannte Kompensationsmaßnahme die Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele möglich ist. Die im Kompensationskonzept dargestellten Flächenkulissen stellen Suchräume dar, in denen Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglich und sinnvoll sind. Für die Auswahl tatsächlicher Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind weitergehende, vertiefende Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen notwendig.

Für die Planungsflächen und ihr Umfeld ist von Bedeutung:

- PL G1 „Turmfeld“, Altensteig/Egenhausen: Die Planungsfläche und das Offenland-Umfeld liegen im Bereich eines Suchraums zur Entwicklung ökologisch hochwertiger flurgliedernder Elemente; zwischen dem Ort Spielberg und dem Gewerbegebiet sollen die siedlungsgliedernden Freiräume aufgewertet werden.
- PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler: Östlich von Garrweiler liegt ein Suchraum zur Entwicklung erosionsmindernder Vegetationsstrukturen; nördlich ein Suchraum zur Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.
- PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg: Die Planungsfläche und das Offenland-Umfeld liegen im Bereich eines Suchraums zur Entwicklung ökologisch hochwertiger flurgliedernder Elemente; nördlich befindet sich ein Bereich, in dem die siedlungsgliedernden Freiräume aufgewertet werden sollen.
- PL G6 „Hub“, Egenhausen: Die Planungsfläche und das Offenland-Umfeld liegen im Bereich eines Suchraums zur Entwicklung erosionsmindernder Vegetationsstrukturen; entlang des Grabens zum Bömbach, nördlich der Planungsfläche, sollen Biotopstrukturen feuchter Offenlandstandorte entwickelt werden.

Für die Planungsflächen PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, und PL G3 „Forchenbusch, Simmersfeld, werden keine Hinweise zur Kompensation formuliert.

2.2.4 Landschaftsplan der VVG Altensteig

Fachplanerische Grundlage für die Beurteilung von Natur und Landschaft ist der Landschaftsplan der VVG Altensteig [3]. Die Aussagen des Landschaftsplans fließen in die Schutzgutbetrachtungen ein (s. Kap. 3.1). Im Bereich der Planungsflächen bzw. ihres Umfelds gibt der Landschaftsplan Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich:

- PL G1 „Turmfeld“, Altensteig/Egenhausen: Offenhalten der Landschaft, keine Bebauung oder Bepflanzung im Bereich der Planungsfläche
- PL G4 „Garrweiler“, Altensteig-Garrweiler: Erhalt der Streuobstbestände
- PL G5 „Härte“, Altensteig-Spielberg: Eingrünung der Baukörper
- PL G6 „Hub“, Egenhausen: Erhalt der Heckenstrukturen, Berücksichtigen des Gewässerandstreifens am Graben zum Bömbach

Im Bereich bzw. dem Umfeld der PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, und PL G3 „Forchenbusch, Simmersfeld, werden keine Hinweise formuliert.

2.2.5 Biotopverbund

Gemäß dem Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald ist – im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – in der Region flächendeckend ein Biotopverbundsystem anzustreben (Plansatz 3.3, Grundsatz G (7)). Dieses soll durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt und verdichtet werden.

Ziel des Biotopverbunds ist es, die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und zu verbessern. Wichtige Elemente des Biotopverbundsystems sind neben großen, ungestörten Naturräumen und übergeordneten Verbundachsen, wie z. B. Wildtierkorridore, die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds Baden-Württemberg bzw. die Kern- und Verbundflächen der Biotopverbundplanung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Kernflächen stellen Bereiche mit einer aktuell bereits hohen Wertigkeit dar, z. B. Feuchtgebiete, Fließ- und Stillgewässer, Talauen und landschaftlich wertvolle Hangzonen, wertvolle Waldgebiete und Waldsaumzonen. In den Kernflächen sind der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbindungs- bzw. Verbundflächen lassen sich als Suchräume verstehen, die aufgrund der räumlichen Lage sowie den strukturellen und standörtlichen Bedingungen gute Voraussetzungen für die Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung der Durchgängigkeit aufweisen.

Die beiden Planungsflächen PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, und PL G3 „Forchenbusch, Simmersfeld, liegen innerhalb von Waldflächen. Der betroffene Wald ist als Teil großer Waldflächen (Kernfläche) des Generalwildwegeplans dargestellt [6]. Vorrangige Ziele des Generalwildwegeplans sind, die Straßenmortalität von Wildtieren zu reduzieren und die Biodiversität in Baden-Württemberg zu erhalten und zu entwickeln. Dies soll durch den großräumigen Verbund von Wildtierlebensräumen erreicht werden. Wildtierkorridore sind nicht betroffen; zwischen den beiden nächsten Wildtierkorridoren bleiben große zusammenhängende Waldflächen erhalten.

Die übrigen Planungsflächen weisen für den Biotopverbund keine Bedeutung auf.

2.3 Schutzgebiete und geschützte Objekte

In der VVG Altensteig sind 21 % der Fläche als FFH-Gebiet, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Vogelschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Bei der Beurteilung der Planungsflächen sind insbesondere folgende Schutzgebiete zu berücksichtigen:

FFH-Gebiete:	Nagolder Heckengäu Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten
Naturschutzgebiete:	Köllbachtal mit Seitentälern Egenhäuser Kapf mit Bömbachtal Oberer Gündel

Landschaftsschutzgebiete: Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern
Köllbachtal mit Seitentälern
Nagoldtal
Egenhäuser Kapf mit Bömbachtal
Bösingen

Die Planungsflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) werden ebenfalls nicht überplant.

Eine Vielzahl von Lebensräumen unterliegt als Offenlandbiotop oder Waldbiotop dem Schutz von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz. Nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind zudem Streuobstbestände ab einer Flächengröße von 1.500 m² geschützt.

Am Rand der Planungsfläche PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, befindet sich ein geschützter Waldbiotop; dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Schutzgebiete und geschützte Biotope werden, soweit vorhabenbezogen relevant, bei der Darstellung und Bewertung der einzelnen Planungsflächen in den Steckbriefen berücksichtigt.

2.3.1 Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Alle Planungsflächen liegen auf dem Gebiet des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Der Schutzzweck des Naturparks ist in § 3 der Rechtsverordnung aufgeführt. Danach ist das Gebiet des Naturparks als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

2.4 Artenschutzrechtliche Verbote und Fachplanungen

Bestimmte Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [4]. Es handelt sich um alle europäischen Vogelarten sowie um diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

Die sog. artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen der §§ 44 und 45 BNatSchG beziehen sich auf konkrete Vorhaben und ihre möglichen Wirkungen, im vorliegenden Fall die Erschließung und Bebauung der Planungsgebiete. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Als eine Grundlage für diese Vorabschätzung wurde am 22.01.2021 eine Geländebegehung der Planungsgebiete durchgeführt. Als weitere Datengrundlagen wurden eine im Jahre 2005 erstellte Vogelkartierung des Naturschutzbunds Ortsgruppe Nagold-Altensteig [14] sowie Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu Fledermäusen, Amphibien und Reptilien herangezogen [2], [9], [11].

Die Strukturen, die innerhalb der Planungsflächen abgegrenzt werden können, sind in unterschiedlicher Weise als Habitate für geschützte Arten geeignet. Als Säugetiere sind ggf. Fledermäuse betroffen (Quartierpotenzial bieten PL G1 „Turmfeld“, PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, PL G3 „Forchenbusch“ und PL G9 „Hub“). Die Haselmaus findet am Waldrand von PL G1 „Turmfeld“ geeignete Habitate; in den Waldflächen von PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, PL G3 „Forchenbusch“ konnten bislang keine Haselmäuse gefunden werden; am Waldrand wären sie allerdings möglich. Vogelarten können in allen Planungsflächen betroffen sein. Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind an den Gehölzrändern von PL G1 „Turmfeld“ ggf. in PL G4 „Garrweiler“ nicht auszuschließen; Gewässer als Habitatelemente für artenschutzrechtlich relevante Amphibien wurden nicht angetroffen.

Entsprechend der vorgefundenen Habitateignung, und vor dem Hintergrund der jeweiligen Planung, werden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechende Untersuchungen empfohlen.

2.5 Forstrechtlicher Ausgleich

Die beiden Planungsflächen PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Simmersfeld, und PL G3 „Forchenbusch, Simmersfeld, liegen innerhalb von Waldflächen. Die Planungsfläche PL G1 „Turmfeld“, Egenhausen, überplant am nördlichen Rand ein Waldstück. Durch die geplante Nutzung dieser Waldflächen als Gewerbegebiete werden hier Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich.

Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird, als Grundlage für die Waldumwandlungserklärung, gestellt. Im Antrag werden der Bedarf und Aussagen zu Alternativen außerhalb des Walds sowie Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich dargestellt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Steckbriefe der Planungsflächen

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist Lage und Umfang der Planungsflächen. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt, gesondert für jede Planungsfläche, mit einem Flächensteckbrief (s. Anlage 1). Dieser enthält:

- Angaben zur Lage, Größe und Nutzung der Fläche
- Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzziele
- schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung des Bestands

Methodische Grundlage der Bestandsanalyse bilden die Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [12], relativiert unter Berücksichtigung des für den Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“ maßgeblichen Maßstabs 1 : 10.000.

- Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Teil-FNP stellt die Planungsflächen erstmals als Gewerbliche Flächen. Diese Darstellungen bereiten i. d. R. eine Überbauung, Versiegelung und Umnutzung von Teilen der Planungsflächen vor. Insbesondere die Verbandskommunen der Interkommunalen Gewerbegebiete (INTERKOM Enz-Nagold, Gewerbe-/Industriepark Turmfeld) sind dabei bestrebt, den ruhenden Verkehr/Parkierung in den künftigen Bebauungsplänen so zu organisieren, dass der Flächenverbrauch reduziert wird.

In den Flächensteckbriefen werden die im Regelfall anzunehmenden Umweltauswirkungen, die mit den neuen Flächenausweisungen vorbereitet werden, aufgezeigt und hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet. Die detaillierte Bilanzierung erfolgt im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren.

- Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Teil-FNP werden voraussichtlich solche Umweltauswirkungen vorbereitet, die Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darstellen. Die konkrete Beachtung der Eingriffsregelung, wonach Eingriffe zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen sind, erfolgt im nachgeschalteten baurechtlichen Verfahren.

Zu beachten sind dabei folgende allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen:

- Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen, insbesondere am Rand der Gebiete, durch Ausgrenzung, Schutzabstände oder Einbeziehung in die Ortsrandeingrünung
- Schutz von seltenen und von gefährdeten Tier-/Pflanzenarten; Einhalten der artenschutzrechtlichen Verbote
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Oberbodenschutz
- Optimierung der Wasserbilanz (Rückhaltung durch Gründächer, Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser), Grundwasserschutz
- Sicherung (Nah-)Erholungsfunktion des umgebenden Landschaftsraums
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds

3.2 Darstellung alternativer Planungen

Die Darstellung des Bedarfs an neuen Gewerbeflächen erfolgte im Rahmen einer Potenzialanalyse für die Gewerbeflächenentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) [7]. Unter Berücksichtigung noch verfügbaren Bestandsflächen ergab sich für den Planungshorizont 2035 ein Bedarf neu auszuweisenden Gewerbeflächen auf der Gesamtmarkung der Verwaltungsgemeinschaft von 13,6 ha.

Die im Jahr 2018 rechnerisch begründete Potenzialanalyse wurde im Jahr 2020 durch die KE überprüft und unter Berücksichtigung der bisherigen Gewerbeflächenentwicklung, der Flächenverkäufe, der aktuellen Nachfragesituation sowie der Beschäftigtenentwicklung dem tatsächlichen aktuellen Gewerbeflächenbedarf angepasst. Daraus ergab sich eine Bedarfsobergrenze von 28 ha, unter der Voraussetzung, dass die Flächenverteilung zu Gunsten der interkommunalen Gewerbegebiete und zu Lasten der kommunalen Gebiete erfolgt.

Die letztendlich abgegrenzten Planungsflächen ergeben eine Gesamtfläche von 28,4 ha (s. Tabelle 1, Seite 7). Die neuen Industrie- bzw. Gewerbeflächen schließen unmittelbar an Industrie- bzw. Gewerbeflächen an; die Planungsflächen stellen insofern sinnvolle Erweiterungen der bestehenden Siedlungsbereiche dar. Die interkommunalen Industriegebiete sollen weiterhin in erster Linie für die Industrieunternehmen vorgehalten werden, die kommunalen Gewerbegebiete für aus- oder umverlagernde kleinere und mittlere Betriebe.

Die bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen „Eschbachwasen“ in Altensteig-Walddorf mit ca. 7 ha und „Gewerbe Überberg“ in Altensteig-Überberg mit ca. 1,3 ha sollen entfallen. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Überberg wird durch die veränderte Nutzung des ehemaligen Wackenhut-Areals in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt und wäre aus immissionschutzrechtlichen Gründen durch die direkt angrenzende Wohnbebauung rechtlich auch nicht mehr umsetzbar. Bei dem geplanten Gewerbegebiet „Eschbachwasen“ in Walddorf handelt es sich um einen neuen Gewerbestandort losgelöst von bestehenden Standorten in Walddorf. Eine Entwicklung dieses Gewerbegebiets ist aus wirtschaftlichen, technischen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht machbar – besonders nicht im Hinblick auf den Planungszeitraum bis 2035.

3.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Planungsflächen sind Teil der Kulturlandschaft im Umfeld von Egenhausen, Simmersfeld, Altensteig-Spielberg und Altensteig-Garrweiler. Sie werden bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Nichtdurchführung der Planung, also die Aufstellung des Teil-FNP bedeutet, dass der Umweltzustand innerhalb der Planungsflächen zunächst unverändert erhalten bleibt. Betroffen ist eine Fläche von insgesamt 28,4 ha.

Im Gegenzug muss davon ausgegangen werden, dass die bisher, nun nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vollumfänglich zur Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Daher sind innerhalb dieser Flächen die siedlungstypischen Umweltauswirkungen und damit eine Verschlechterung des Umweltzustands anzunehmen. Die bisherigen Flächendarstellungen betreffen eine Fläche von insgesamt 8,3 ha.

4 Weitere Umweltbelange

4.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig ist lufthygienisch vergleichsweise gering belastet [10]. So betrug die mittlere NO₂-Belastung in Simmersfeld im Jahr 2010 > 6 bis 9 µg NO₂/m³; in Altensteig und Egenhausen wurden > 9 bis 11 µg NO₂/m³ gemessen. Die mittlere Feinstaub-Konzentration (PM10) betrug im Jahr 2010 in allen Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft zwischen 12 bis 14 µg/m³. Hauptsächlich weht der Wind aus westlichen bis südwestlichen Richtungen.

Es ist davon auszugehen, dass es in den neu dargestellten Industrie- bzw. Gewerbegebieten nutzungsbedingt zu Emissionen durch individuellen Personennahverkehr der Beschäftigten (Pkw), Lieferverkehr und Abfallentsorgung (Lkw) sowie durch betriebliche Anlagen und Heizungen kommt. Für alle emittierenden Betriebe gelten die Immissionswerte der TA Luft, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen [5].

Die Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft sind an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen, der auch von Beschäftigten in den zukünftigen Industrie-/Gewerbegebieten genutzt werden kann. Dies kann zur Vermeidung von Emissionen durch Pkw beitragen. Heizungsbedingte Emissionen können vermieden werden, indem erneuerbare Energien als Energiequelle eingesetzt werden.

4.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“ bereitet die Errichtung von neuen Industrie- und Gewerbebetrieben und die dafür notwendige Erschließung vor. Es wird davon ausgegangen, dass dabei die fachrechtlichen Anforderungen und Verfahren der Behandlung und Beseitigung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden. Die Planungsflächen selbst werden an die öffentliche Entsorgung angeschlossen.

4.3 Nutzung erneuerbarer Energien

In Baden-Württemberg sollen verstärkt regenerative Energiequellen zur Stromerzeugung genutzt werden [26], [27]. Der Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“ bereitet u. a. eine Ausweisung von Gewerbegebieten vor; die Festsetzung zur Nutzung regenerativer Energiequellen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist zu empfehlen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Methodik der hier dokumentierten Umweltprüfung zum Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“ der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig orientiert sich an der Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Als Grundlagen der Bearbeitung des Umweltberichts wurden herangezogen:

- gesetzliche Vorgaben und Ziele zu Umwelt, Natur, Artenschutz und Landschaft,
- digitale Daten (Luftbilder, Schutzgebietsabgrenzungen, Daten der LUBW und des LGRB etc.),
- eine orientierende Begehung der Planungsflächen im Winter 2021, zur Erhebung der vorliegenden Nutzungen, der artenschutzrechtlichen Relevanz und Aspekten des Landschaftsbilds,
- die verwendeten Unterlagen sind an entsprechender Stelle zitiert und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Berichts.

An dieser Stelle wird auf den Verfahrensstand des Teil-FNP und dementsprechend des Umweltberichts hingewiesen. Dieser befindet sich derzeit in der Phase der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Umweltbericht wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt. Dabei fließen die Anregungen ein, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingehen.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Dieses sog. Monitoring ist kein Ersatz für die Umweltbeobachtung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG durch Bund und Länder, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen (Überwachung des tatsächlichen Ausmaßes). Daher greift es vor allem bei Prognoseunsicherheit und bei erheblichen Umweltauswirkungen.

Teil-FNP selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen – ausgelöst z. B. durch Bebauung/Versiegelung – werden erst auf der Ebene des Bebauungsplans verbindlich vorbereitet und sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Planungsflächen. Ein Monitoring auf der Planungsebene des Teil-FNP ist somit nicht erforderlich.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Teil-FNP „Hochnagoldtal 2035 - Gewerbe“ der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig umfasst die Ausweisung von insgesamt sechs Planungsflächen in den Gemeinden Simmersfeld und Egenhausen sowie in den Stadtteilen Spielberg und Garrweiler der Stadt Altensteig:

- Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“, Stadt Altensteig und Gemeinde Egenhausen
- „INTERKOM Enz-Nagold“, Stadt Altensteig und Gemeinde Simmersfeld
- Gewerbegebiet „Forchenbusch“, Gemeinde Simmersfeld
- Gewerbegebiet „Garrweiler“, Stadt Altensteig
- Gewerbegebiet „Härte“, Stadt Altensteig
- Gewerbegebiet „Hub“, Gemeinde Egenhausen

Mit den neuen Ausweisungen soll die dringend erforderlichen Erweiterungen der bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete auf den Gesamtgemarkungen der Stadt Altensteig, der Gemeinde Simmersfeld und der Gemeinde Egenhausen vorgenommen werden. Weiterhin möchte die Verwaltungsgemeinschaft die Planungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Hinblick auf nicht zu realisierende Gewerbegebiete anpassen.

Für den Teil-FNP wurde der vorliegende Umweltbericht, als Teil II der Begründung, erarbeitet. Die neu dargestellten Planungsflächen wurden darin unter Umweltgesichtspunkten bewertet. In diese Bewertung flossen übergeordnete Planungen, betroffene Schutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Arten, die Ausprägung der Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der extensiven Erholung, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft sowie die vorhandenen Kulturgüter ein.

Zur Einordnung der einzelnen Planungsflächen wurden Flächensteckbriefe erarbeitet, die neben der Bewertung der Umweltbelange auch Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen enthalten. Diese sind auf der Ebene des Bebauungsplans durch geeignete Festsetzungen verbindlich zu regeln. In Bezug auf den Artenschutz wurde zu jeder Planungsfläche eine Voreinschätzung getroffen, welche Artengruppen auf der Ebene des Bebauungsplans voraussichtlich näher zu betrachten sind.

Für die einzelnen Planungsflächen lässt sich zusammenfassend festhalten:

- PL G1 Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“, Stadt Altensteig und Gemeinde Egenhausen

Es handelt sich um zwischen Gewerbegebiet und Wald gelegene, unstrukturiert, vorwiegend landwirtschaftlich (Acker/Grünland) genutzte Freiflächen; enthalten sind ein Einzelbaum und eine Scheune. Nördlich liegt eine Erddeponie mit Regenrückhaltebecken. In geringem Maße wird Wald überplant.

Die Planungsfläche ist insgesamt in mittlerem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Die Flächen haben Habitatpotenzial für Offenlandbrüter (z. B. für die gefährdete Feldlerche). Es handelt sich um Böden mit teils hoher Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe, natürlicher Bodenfruchtbarkeit und als Standort für naturnahe Vegetation.

- PL G2 „INTERKOM Enz-Nagold“, Stadt Altensteig und Gemeinde Simmersfeld

Es handelt sich um großflächige, am Rande des interkommunalen Gewerbegebiets gelegene, vorwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche wird von einem Waldweg/Loipe durchzogen, der Waldrand ist durch einzelne Gehölze in geringem Maße strukturiert. Östlich verläuft die Kreisstraße K 4369.

Die Planungsfläche ist insgesamt in mittlerem bis hohem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Randlich ist ein geschütztes Waldbiotop betroffen. Die gesamte Planfläche hat Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel; sie ist randlich als Auerhuhn-Schutzgebiet (3. Priorität) ausgewiesen. Ggf. ist die Haselmaus betroffen. Die Böden haben eine teils hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Als Waldfläche weist die Fläche eine hohe bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion auf.

- PL G3 Gewerbegebiet „Forchenbusch“, Gemeinde Simmersfeld

Es handelt sich um eine am Rande des interkommunalen Gewerbegebiets gelegene, vorwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche wird von einem Waldweg/Loipe durchzogen, der Waldrand ist durch einzelne Gehölze in geringem Maße strukturiert. Westlich verläuft die Landesstraße L 351.

Die Planungsfläche ist insgesamt in mittlerem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Die gesamte Planfläche hat Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel; ggf. ist die Haselmaus betroffen. Die Böden haben eine teils hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Als Waldfläche weist die Fläche eine hohe bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion auf.

- PL G4 Gewerbegebiet „Garrweiler“, Stadt Altensteig

Es handelt sich um im Anschluss an eine gewerbliche Fläche gelegene, vorwiegend landwirtschaftlich (Acker/Grünland) und als Silage-Lager genutzte Freifläche.

Die Planungsfläche ist insgesamt in geringem bis mittlerem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Die Hecken und Einzelbäume im Gebiet bieten Habitatpotenzial für Höhlen- und Zweigbrüter; am Rand des Gebiets und im Umfeld ist die Feldlerche zu erwarten. Es handelt sich um Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das bestehende Gewerbegebiet ist teilweise bereits eingegrünt.

- PL G5 Gewerbegebiet „Härte“, Stadt Altensteig

Es handelt sich um im Anschluss an eine gewerbliche Fläche am Ortsrand gelegene, landwirtschaftlich (Acker/Grünland) genutzte Freiflächen mit mäßiger Relevanz für die siedlungsnahen Erholung.

Die Planungsfläche ist insgesamt in geringem bis mittlerem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Innerhalb des Gebiets und im Umfeld ist die Feldlerche zu erwarten. Es handelt sich um Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

- PL G9 Gewerbegebiet „Hub“, Gemeinde Egenhausen

Es handelt sich um im Anschluss an eine gewerbliche Fläche am Ortsrand gelegene, landwirtschaftlich (Acker/Grünland) genutzte Freiflächen mit Relevanz für die siedlungsnahen Erholung.

Die Planungsfläche ist insgesamt in mittlerem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Wertgebend sind insbesondere folgende Merkmale: Randlich des Gebiets und im Umfeld ist die Feldlerche zu erwarten. Es handelt sich um Böden mit teils hoher Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation. Die Flächen weisen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet auf.

Die Empfindlichkeit der Planungsflächen sollte in die Abwägung einbezogen werden.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verlauf des Verfahrens entsprechend weiterer Erkenntnisse ergänzt.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Literaturverzeichnis

- [1] BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),, mit aktuellen Änderungen.
- [2] BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [3] BÜRO FÜR STÄDTEBAU REINMOLD-NÖTHER (2004): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Egenhausen, Simmersfeld. Bearbeitung: S. Fies, C. Weiß.
- [4] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- [5] ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511).
- [6] FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Generalwildwegeplan Baden-Württemberg 2010, Maßstab 1 : 400.000.
- [7] GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH (GMA) (2018): Potenzialanalyse für die Gewerbeflächenentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig. Ludwigsbürg, Endbericht v. 10.09.2018.
- [8] GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015; mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651).
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, Daten zur landesweiten Kartierung von Amphibien und Reptilien (LAK), abgerufen Januar 2021.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS), abgerufen Januar 2021.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Januar 2021.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe, Oktober 2005.
- [13] LANDESPLANUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LplG) v. 10.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446).
- [14] NATURSCHUTZBUND ORTSGRUPPE NAGOLD-ALTENSTEIG (Hrsg.) (2005): Die Vogelwelt des Südlichen Kreis Calw. Zusammenstellung: E. Graf. Altensteig.
- [15] REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD: (2005) Regionalplan 2015, mit Teilfortschreibungen Pforzheim.
- [16] REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2017): Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalplans 2015.
- [17] REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2018): Landschaftsrahmenplan, bearbeitet von HHP HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER und agl Hartz Saad Wendl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Pforzheim.

- [18] RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).
- [19] RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9).
- [20] SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).
- [21] STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Flächenerhebung 2017 (Stichtag 31.12.2017), Stuttgart.
- [22] VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), mit aktuellen Änderungen.
- [23] WALDGESETZ FÜR BADEN WÜRTTEMBERG (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. 1995, 685), mit aktuellen Änderungen.
- [24] WASSERGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (WG) vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), mit aktuellen Änderungen.
- [25] WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit aktuellen Änderungen.
- [26] WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan 2002.
- [27] WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Energiekonzept Baden-Württemberg 2020, Stuttgart.